



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

## **ORGANISATIONSREGLEMENT**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A. GEMEINDEVERSAMMLUNG (VERSAMMLUNG)

### Art. 1 Einberufung

Die Stimmberechtigten werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und persönlich eingeladen. Die Einladung gilt als Stimmrechtsausweis.

### Art. 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

Die Anträge des Gemeinderates werden an der Versammlung mündlich begründet.

### Art. 3 Orientierung der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Die Berichte des Gemeinderates sowie Voranschlag und Rechnung können von allen Stimmberechtigten 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Wer diese Unterlagen durch die Post zugestellt wünscht, hat dafür eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, grössere Berichte und Dokumentationen usw.), sind 10 Tage vor der Versammlung in einem öffentlichen Lokal zur Einsichtnahme aufzulegen.

### Art. 4 Bekanntmachung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen und Gemeindeerlassen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gelterkinder Anzeiger bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Erlasse der Gemeinde und der Zweckverbände, denen sie angehört, werden auf der Verwaltung aufgelegt oder im Aushang publiziert.<sup>2</sup>

### Art. 5 Protokollführung

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen wird ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup> Das ausführliche Protokoll wird auf Wunsch vervielfältigt.

<sup>3</sup> Wer das ausführliche Protokoll regelmässig durch die Post zugestellt wünscht, hat dafür eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup> Über die Genehmigung des ausführlichen Protokolls wird an der nächsten Versammlung befunden.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 16. Juni 2004, in Kraft seit 1. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Fassung vom 16. Juni 2004, in Kraft seit 1. Oktober 2004.

**B. GEMEINDEBEHÖRDEN****a) Gemeinderat****Art. 6 Geschäftsreglement**

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Finanzkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

**Art. 7 Ausserordentliche Stellvertretung**

Sind Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine ausserordentliche Stellvertretung.

**Art. 8 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde, in der Regel durch den Gemeindevorwaltner.

**Art. 9 Beglaubigung von Unterschriften**

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin, der Gemeindevorwaltner/die Gemeindevorwaltnerin bzw. deren Stellvertreter zuständig.

**b) Weitere entscheidbefugte Behörden****Art. 10 Aufgaben, Kompetenzen**

Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

**Art. 11 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied der Behörde. Auf Anforderung der Gemeindekommision wird das Protokoll durch Mitarbeiter der Gemeinde geführt.

**c) Beratende Ausschüsse und Kommissionen****Art. 12 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben**

Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.

**Art. 13 Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Wahl erfolgt nach der Schaffung der Ausschüsse und Kommissionen.

<sup>2</sup> Nach Beginn einer neuen Amtsperiode nimmt die neue Wahlbehörde die Wahlen vor.

<sup>3</sup> Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Gemeinderates.

**Art. 14 Protokollführung**

Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Ausschusses oder der Kommission.

## C. BUSSENVERFAHREN

### Art. 15 Bussenausschuss

- <sup>1</sup> Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Busen.
- <sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

### Art. 16 Bussenanerkennungsverfahren

- <sup>1</sup> Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- <sup>2</sup> Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.
- <sup>3</sup> Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

## D. GEBÜHREN

### Art. 17 Verwaltungsgebühren

- <sup>1</sup> Für die folgenden Verwaltungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. Bauanzeigen (Kleinbauten) maximal Fr. 100.--
  - b. Reklamebewilligungen maximal Fr. 100.--
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die übrigen kleineren Verwaltungshandlungen.

### Art. 18 Weitere Gebühren und Abgaben

Weitere Gebühren und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## E. VERWALTUNGSORGANISATION

### Art. 19 Unterstellung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> aufgehoben<sup>3</sup>

### Art. 20 Gliederung<sup>4</sup>

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Abteilungen.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Struktur der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung fest.

---

<sup>3</sup> Aufgehoben am 19. Juni 2024, mit Wirkung ab 21. August 2024.

<sup>4</sup> Fassung vom 19. Juni 2024, in Kraft seit 21. August 2024.

<sup>3</sup> Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Verwaltungsleitung und der Abteilungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 20a Befugnisse von Ämtern/Abteilungen<sup>5</sup>**

Die Abteilung Bau wird ermächtigt, Entscheide und Verfügungen im kleinen Baubewilligungsverfahren zu erlassen.

#### **F. INKRAFTSETZUNG**

##### **Art. 21 Inkraftsetzung**

Das Organisationsreglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. April 1996.

Einwohnergemeinde Gelterkinden  
Der Präsident:                   Der Verwalter:  
sig. Urs Winistorfer       sig. Peter Plattner

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 64 vom 18. Juni 1996.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit GRB Nr. 811 vom 24. Juni 1996 per 1. Juli 1996.

Gemeinderat Gelterkinden  
Der Präsident:                   Der Verwalter-Stv.:  
sig. Michael Baader       sig. Martin Wirth

---

<sup>5</sup> Ergänzung vom 19. Juni 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.